

26.05.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)“ (Drs. 17/7770)

Die Fraktion der SPD beantragt den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)“, Drucksache 17/7770 vom 06. November 2019 wie folgt zu ändern.

1. In Artikel 1 werden nach Nummer 1 folgende Nummer 2 und 3 eingefügt:
 - a) „2. § 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(2) Schulen haben insbesondere institutionelle Schutzkonzepte zur Prävention von Kindesmissbrauch aufzustellen und das Lehrpersonal für deren Umsetzung regelmäßig zu schulen.““
 - b) „3. § 6 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger und die Schulform angibt.““
2. In Artikel 1 werden die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden zu Nummern 4 bis 8.
3. In Artikel 1 wird Ziffer 8 (bisher Ziffer 6) aufgehoben.
4. In Artikel 1 wird in Nummer 9 (bisher Nummer 7) eingefügt:
 - a) „9. Der §25 Absatz 4 wird um „und Schulversuche“ ergänzt:

„Zur systematischen und kontinuierlichen Erprobung kann das Land Versuchsschulen und Schulversuche gemäß Absatz 2 auch dauerhaft fortführen.““
5. In Artikel 1 werden die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden zu Nummern 10 bis 14.
6. In Artikel 1 wird nach Nummer 14 (bisher Nummer 12) folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. §46 Absatz 6 wird wie folgt im Wortlaut geändert:

„(6) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule mit gewünschtem Bildungsgang besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule

übersteigt.““

7. In Artikel 1 werden die bisherigen Nummern 13 bis 16 werden zu Nummern 16 bis 19.

8. In Artikel 1 wird nach Nummer 19 (bisher Nummer 16) folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. Im §58 wird „in Landesdienst stehende“ gestrichen:

„Sonstige pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit.“

9. In Abschnitt 1 werden die bisherigen Nummern 17 bis 25 werden zu Nummern 21 bis 29.

10. In Abschnitt 1 wird nach Nummer 29 (bisher 25) folgende Nummer 30 eingefügt:

„30. § 79 wird wie folgt geändert:

„Das für Schulen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit den für Digitalisierung und Kommunales zuständigen Ministerien sowie mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die technischen Einzelheiten eines digitalen Ausstattungsstandards für die Schulen.““

11. In Artikel 1 werden die bisherigen Nummern 26 bis 38 werden zu Nummern 31 bis 43.

Begründung:

Zu 1.)

Zu a) Die Änderung reagiert auf aktuelle Missbrauchsfälle, die aufgrund eines schulischen Schutzkonzeptes hätten früher bemerkt werden können. Schulische Schutzkonzepte dienen dem Kindeswohl.

Zu b)

Die bisherige Regel führt zu Namensführungen, die nicht funktional sind und keine zusätzliche Aussagekraft haben.

Zu 2.)

Die Änderung ist zur Anpassung der Reihenfolge notwendig.

Zu 3.)

Studienkollegs sind ein wichtiger Bestandteil der nordrhein-westfälischen Bildungslandschaft, da sie ausländische Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium in Deutschland vorbereiten. Sie übernehmen darüber hinaus auch hinsichtlich der Entwicklungspolitik eine gesellschaftlich relevante Aufgabe.

Zu 4.)

Die Ergänzung um die Schulversuche ist notwendig, um das erfolgreiche Modell der Primusschulen fortzuführen und Planungssicherheit für die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern zu bieten. Ein evaluierter erfolgreicher Schulversuch sollte die Möglichkeit erhalten dauerhaft fortgeführt zu werden.

Zu 5.)

Die Änderung ist zur Anpassung der Reihenfolge notwendig.

Zu 6.)

Die Vorschrift räumt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Privilegierung gemeindeansässiger Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht ortsansässigen Bewerbungen im Anmeldeverfahren ein. Voraussetzung ist zunächst ein positiver Beschluss des Schulträgers, welcher die Ablehnung von nicht ortsansässigen Schülerinnen und Schülern erlaubt.

Zu 7.)

Die Änderung ist zur Anpassung der Reihenfolge notwendig.

Zu 8.)

Um eine Gleichberechtigung der im kommunalen Dienst stehenden pädagogischen und sonderpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erreichen, soll die Formulierung „im Landesdienst stehende“ gestrichen werden.

Zu 9.)

Die Änderung ist zur Anpassung der Reihenfolge notwendig.

Zu 10.)

Die Digitalisierung der Schulen ist eine der drängendsten Herausforderungen im Bildungsbereich. Diese gilt es sich zu stellen und für verlässliche Lösungen zu sorgen.

Zu 11.)

Die Änderung ist zur Anpassung der Reihenfolge notwendig.

Der Landtag stellt fest:

- Die oben aufgeführten Änderungen sind notwendig und geeignet, um den Anforderungen der Lehrerinnen und Lehrern, den Schülerinnen und Schülern, den sozialpädagogischen und pädagogischen Beschäftigten und den Eltern gerecht zu werden.
- Für das Gelingen von Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit bedarf es einer grundlegenden Novellierung und Überarbeitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Eva-Maria Voigt-Küppers
Jochen Ott

und Fraktion